



Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz



Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
poststelle@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de



Per elektronischer Kommunikation

Mein Aktenzeichen _____ Ihr Schreiben vom _____ Ansprechpartner/in / E-Mail _____ Telefon _____ / Fax _____



Bitte immer angeben!

Ihre Anfrage nach dem Landestransparenzgesetz

Sehr geehrte(r) _____

ich bestätige den Empfang Ihrer E-Mail-Eingabe vom _____ nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG), mit der Sie Informationen zu den Maßnahmen des Bildungsministeriums zur Fachkräftesicherung begehren.

Ihre Anfrage wird als Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) behandelt.

Ihre Anfrage können wir wie folgt beantworten:

Welche konkreten Maßnahmen ergreift das Bildungsministeriums Rheinland-Pfalz aktuell, um Kitas in akuten Personalnotlagen zu unterstützen?

Um langfristig ein zuverlässiges und bedarfsgerechtes Angebot der frühen Kindertagesbetreuung zur Verfügung stellen zu können, sind neben einer soliden Bedarfsplanung der Kommunen gut ausgebildete und qualifizierte Fachkräfte erforderlich.

Wenngleich das Land nicht als Arbeitgeber verantwortlich zeichnet, unterstützen das Bildungsministerium die Träger von Kindertageseinrichtungen, die Arbeitgeber der Fachkräfte sind, bei der Suche nach qualifiziertem Personal und engagierten Menschen, die ihre berufliche Zukunft im Bereich Kita sehen.

Ein Zusammenwirken der gesamten Verantwortungsgemeinschaft im Bereich der Kindertagesbetreuung ist erforderlich, um Fachkräfte zu halten und neue zu gewinnen.

Mit dem Aktionsforum Fachkräftesicherung und -gewinnung hat das Land eine Taskforce einberufen, in der die Kita-Spitzen, der Kommunale Arbeitgeberverband, die Bundesagentur für Arbeit, der Fachkräfteverband und das Statistische Landesamt, gemeinsam Maßnahmen erarbeitet haben, die der Fachkräftesicherung und -gewinnung im Kitabereich dienen. Die Maßnahmen wurden in einem Kompendium zusammengefasst. Deren Umsetzung wird in regelmäßigen Ergebnisschritten nachgehalten. Informationen zum Aktionsforum sowie das Kompendium finden Sie hier: <https://kita.rlp.de/traeger-und-fachkraefte/fachkraeftesicherung-und-gewinnung>.

Mit der Fachkräftekampagne „Werde Erzieherin oder Erzieher“ unterstützt das Land seit zwei Jahren die Kommunen und Träger bei der Fachkräftesicherung und -gewinnung. Die Kampagne adressiert Schülerinnen und Schüler sowie Quereinsteigende, aber auch Familien und andere Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und nutzt dementsprechend eine Vielzahl unterschiedlicher Kommunikationsinstrumente, um vor Ort und online für das Berufsbild zu werben. Dazu bezieht sie auch Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Träger, Fachschulen, Fachberatungen und weitere Stellen in ihre Aktivitäten ein. Für ihre so erzeugte Aufmerksamkeitsstärke und die Markenbildung wurde sie beim German Brand Award 2024 bundesweit ausgezeichnet.

Auswertbar sind insbesondere die Online-Aktivitäten und Reichweiten einzelner Werbeinitiativen. So konnten zum Beispiel über Online-Werbung 2024 rund 38 Millionen Sichtkontakte mit Elementen der Kampagne verzeichnet werden, was in etwa einer Verdreifachung gegenüber dem Vorjahr entspricht, und etwa doppelt so viele Klicks auf die Website. Über zwei landesweite Plakatinitiativen konnten insgesamt rund 5 Millionen Menschen erreicht werden. Für die Kinowerbung der Kampagne, die ebenfalls über zwei Zeiträume landesweit lief, können rund 770.000 Zuschauerinnen und Zuschauer angenommen werden. Die aktuelle Buswerbung der Kampagne werden voraussichtlich mehr als 4,7 Millionen Menschen sehen. Darüber hinaus zeigen zum Beispiel über 970

Einrichtungen, die beim Praktikums- und Ausbildungsplatz-Finder auf der Website registriert sind die Beteiligung an der Kampagne seitens der Kita-Gemeinschaft. Seit der Kalenderwoche 7/2025 wurden über 16.000 Informations- und Werbematerialien kostenlos an rund 120 Träger, Kitas, Fachschulen und weitere Institutionen zur Unterstützung verschickt.

Gibt es kurzfristige Maßnahmen zur Entlastung von Kitas durch den Einsatz von Sozialarbeitern, pädagogischen Assistenzkräften oder Quereinsteigern?

Nach § 21 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) ist die personelle Besetzung einer Tageseinrichtung grundsätzlich während des ganzen Jahres sicherzustellen und eine Unterschreitung durch den Träger umgehend auszugleichen. Fällt eine Kraft (auch Wirtschaftskräfte) in einer Kita aus, kann und sollte sofort eine Vertretungskraft eingesetzt werden. Das gilt für absehbare Vertretungsfälle (Urlaub oder Fortbildung) genauso wie für weniger absehbare Fälle wie Erkrankungen oder eine Übergangszeit wegen eines Weggangs. Zuständig für die Organisation ist der Einrichtungsträger - also zum Beispiel ein kirchlicher Träger oder die Ortsgemeinde. Das Land beteiligt sich an den Kosten ab dem ersten Tag des Einsatzes der jeweiligen Vertretungskraft. Es sollten möglichst ausgebildete Vertretungskräfte gewonnen werden, es können aber auch Vertretungskräfte zum Einsatz kommen, die nicht den Erfordernissen der Fachkräftevereinbarung entsprechen.

Der Kita-Träger kann

- eine oder mehrere Vertretungskräfte (als Vertretungspool) anstellen. Ein Vertretungspool kann Vertretungskräfte für den Einsatz in mehreren Kitas eines Trägers vorsehen.
- eine Übernahme der Trägerschaft auf Ebene der Verbandsgemeinde anregen, die mit der Einrichtung eines gemeinsamen Vertretungspools für alle Kitas in dieser Trägerschaft verbunden werden könnte.
- zusammen mit Trägern einen örtlichen Vertretungspool einrichten und eine oder mehrere Vertretungskräfte anstellen (Trägerzusammenschluss).



Der Einsatz von Vertretungskräften ist darüber hinaus durch die geänderte Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaGAVO) bis zum Jahr 2028 auch über einen längeren Zeitraum als sechs Monate hinaus möglich. Voraussetzung dafür ist, dass keine ausgebildete Fachkraft gefunden werden kann, um die Stelle zu besetzen. Gut eingearbeitete Vertretungskräfte können somit weiterhin beschäftigt werden, um das Betreuungsangebot aufrechtzuerhalten.

Mit der Fachkräftevereinbarung wurde ein neuer Weg beschritten, die Kitas moderat, kontrolliert und konzeptionell begründet für andere Professionen als den Beruf der Erzieherin und des Erziehers zu öffnen, um multiprofessionelle Teams zu ermöglichen. Gleichzeitig wird ein hohes fachliches Niveau bewahrt.

Im Rahmen der Überarbeitung der Fachkräftevereinbarung wurden die sogenannten profilergänzenden Fachkräfte nochmals gestärkt. Zudem wurden weitere Berufsgruppen wie z.B. Lehrkräfte aller Schularten (bisher nur Grund- und Förderschullehrkräfte), Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger und -pflegerinnen (bisher nur mit Sondererlaubnis durch das LSJV), Physiotherapeutinnen und -therapeuten oder im Bereich der „Pädagogischen Fachkräfte in Assistenz“ Haus- und Familienpflegerinnen und -pfleger zugelassen. Erstmals wurde ein Passus zu Vertretungskräften eingefügt und auf die damit verbundenen Möglichkeiten zur Gewinnung von Fachkräften durch Weiterqualifizierung hingewiesen. Die Fachkräftevereinbarung sowie weitere Informationen zu den Einstellungsmöglichkeiten von Personal in Kitas finden Sie hier: <https://kita.rlp.de/traeger-und-fachkraefte/fachkraeftevereinbarung>

Darüber hinaus werden Auszubildende und Studierende nach § 23 KiTaG zusätzlich zur regulären Personalbemessung beschäftigt. Im KiTaG wurde bewusst auf die Begrenzung der Auszubildenden pro Einrichtung verzichtet.

Das KiTaG ermöglicht außerdem die ungedeckelte Einstellung von Wirtschafts- und Verwaltungskräften: Jede Kita kann so viele Wirtschaftskräfte einsetzen, wie sie begründet benötigt, sodass sich das pädagogische Personal auf die pädagogischen Aufgaben konzentrieren kann. Das Land beteiligt sich an all diesen Beschäftigten finanziell.



Durch eine Änderung des § 1 Abs. 2 der Landesverordnung zur Ausführung von Bestimmungen des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaGAVO) kann in begründeten Ausnahmefällen von der Regelung, dass immer zwei pädagogische Fachkräfte in einer Einrichtung gleichzeitig anwesend sein müssen, abgewichen werden. In diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass während der Betreuungszeit neben einer pädagogischen Fachkraft eine andere geeignete Person, die die Voraussetzungen der Fachkräftevereinbarung erfüllen muss, gleichzeitig anwesend ist. Begründete Ausnahmefälle sind z. B. gegeben, wenn es sich um besonders kleine Einrichtungen handelt oder andernfalls die Notwendigkeit besteht, die Öffnungszeiten einzuschränken.

Wird überlegt, zusätzliche Anreize für Fachkräfte zu schaffen, um den Beruf attraktiver zu machen (z.B. finanzielle Zuschläge, bessere Arbeitsbedingungen, vereinfachte Anerkennung ausländischer Abschlüsse)?

Die tarifvertragliche Eingruppierung ist grundsätzlich Trägersache. Damit dieser die tarifvertraglichen Regelungen nutzen kann, braucht der Träger Sicherheit im Hinblick auf die Gegenfinanzierung durch das Land. Um den Trägern diese Sicherheit zu geben, wird die Gegenfinanzierung in einem [Rundschreiben durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung](#) differenziert erläutert.

Die Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen ist ebenfalls Sache des Anstellungsträgers. Wir haben aber in diesem Themenbereich mögliche Maßnahmen im bereits erwähnten Kompendium festgehalten, die von den Trägern verfolgt werden sollten.

Menschen mit ausländischen Abschlüssen können, auch wenn sie noch keine Anerkennung ihres Abschlusses oder eine Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) haben, auf Vertretungsstellen direkt eingestellt werden. So ist auch während der Anerkennungsverfahren ein Einkommen sicher.

Seit Februar 2024 gilt die neue Fachkräftevereinbarung für Kitas, die auch für Menschen mit ausländischen Abschlüssen zahlreiche Erleichterungen bringt:

- So wurde geregelt, dass die sehr zeit- und kostenintensive Zeugnisbewertung von Studienabschlüssen durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungs-



wesen (ZAB) durch den erfolgreichen Abgleich mit bereits bestehenden Einträgen in der Datenbank der ZAB anabin ersetzt werden kann. Diejenigen, deren Abschluss bereits einmal durch die ZAB bewertet wurde und in der anabin-Datenbank zu finden ist, benötigen so keine erneute Zeugnisbewertung. Das spart Zeit und Geld. Ein Blick in die Datenbank ist ausreichend, um die Bewertung vornehmen zu können.

- Ist eine Anerkennung als staatlich anerkannte Erzieherin/staatlich anerkannter Erzieher beantragt und lediglich eine Teilanerkennung z.B. nur für Krippe und Kindergarten ausgesprochen worden, ist eine Einstellung als pädagogische Fachkraft in Kitas dennoch möglich. So gehen die Personen mit Teilanerkennungen, die gut ausgebildet sind, sich aber aus unterschiedlichen Gründen nicht zu einem Anpassungslehrgang entscheiden dem Kitabereich nicht verloren. Selbstverständlich ist es der jeweiligen Person freigestellt, die volle Anerkennung trotzdem noch zu erwerben.
- Durch die neuen Regelungen können Lehrkräfte mit ausländischen Abschlüssen, die im schulischen Bereich nicht anerkannt werden können (z.B. Lehrkräfte mit nur einem Fach), im Kitabereich als pädagogische Fachkräfte arbeiten. Sie benötigen lediglich eine Zeugnisbewertung durch die ZAB.
- Auch die Regelungen zu erforderlichen Deutschkenntnissen bei Menschen mit ausländischen Abschlüssen haben wir neu formuliert: der Träger muss sich bei Einstellung davon überzeugen, dass die Personen zur Ausübung der vorgesehenen Funktion über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen. Langfristig soll die pädagogische Fachkraft B2-Niveau, die Leitungskraft C1-Niveau oder mehr anstreben. Menschen können so im Kontakt mit anderen Fachkräften, Eltern und Kindern ihr Deutsch weiter ausbauen.
- Alle Menschen mit ausländischen Abschlüssen, die im Kitabereich arbeiten möchten, müssen eine pädagogische Basisqualifizierung von 20 Tagen durchlaufen, um Grundlagen des rheinland-pfälzischen Kitasystems kennenzulernen und gut im System anzukommen. Diese sollte im ersten Jahr der Tätigkeit begonnen und innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden.

Das Land beteiligt sich an den Kosten von Fortbildung und Fachberatung im Rahmen der im KiTaG festgelegten Personalkostenerstattung. So werden die Menschen mit dem rheinland-pfälzischen Kitasystem vertraut gemacht.

Ist geplant eine Notbetreuung für Kinder berufstätiger Eltern in solchen Krisensituationen sicherzustellen – beispielsweise durch eine verlängerte Betreuung für eine bestimmte Gruppe mit nachweislich berufstätigen Eltern?

Die Landesregelungen sehen im Sinne des Kindeswohls vor, dass, sofern das fehlende Personal nicht umgehend durch Vertretungskräfte ausgeglichen werden kann, anderweitige Maßnahmen wie z. B. die Reduzierung des Angebotes, die Anpassung von Öffnungszeiten oder die Schließung von Gruppen zu treffen sind. Denn eine Unterschreitung des Personalschlüssels kann das Wohl der betreuten Kinder gefährden und ist daher auch dem Landesjugendamt zu melden, welches dann den Träger zur weiteren Verfahrensweise beraten kann. Die Maßnahmen sind in einem Handlungsplan, der Bestandteil der Einrichtungskonzeption ist, festzuhalten (vgl. § 21 Abs. 6 KiTaG). Die Aufrechterhaltung einer Notgruppe kann in diesem Rahmen vorgesehen werden. Der Elternausschuss muss entsprechend informiert und hierzu angehört werden.

Welche langfristigen Strategien verfolgt das Bildungsministerium, um die Kita-Landschaft in Rheinland-Pfalz krisenfester zu machen?

Neben der Vielzahl an bereits benannten Maßnahmen hat das Land in den letzten zehn Jahren die Ausbildungskapazitäten an den Fachschulen Sozialpädagogik bedarfsgerecht ausgebaut.

Da es sich bei der Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher um eine fachschulische Ausbildung handelt, gibt es keine festgelegte Anzahl an Ausbildungsplätzen, egal für welche der verschiedenen Ausbildungsmöglichkeiten. Wer die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, erhält in Rheinland-Pfalz einen Schulplatz an einer der 24 Fachschulen im Land. Sollte eine Schule aus räumlichen und/oder personellen Gründen an die Grenzen einer möglichen Aufnahmekapazität gelangen, ist es möglich, dass ein Bewerber bzw. eine Bewerberin einer benachbarten Fachschule zugeteilt wird. Bei der jeweiligen Entscheidung werden die Entfernungen zum Wohnort und eine vorhandene Verkehrsinfrastruktur berücksichtigt.



Die Schulbehörde kann auch Bewerberinnen und Bewerber ohne Sekundarabschluss I zulassen, wenn deren Bildungsstand und beruflicher Werdegang den Aufnahmevoraussetzungen in die Fachschule gegenüber als gleichwertig angesehen werden kann und darauf schließen lassen, dass der Besuch des Bildungsganges erfolgreich abgeschlossen wird. Das kann insbesondere in den Lebensleistungen der Bewerberin oder des Bewerbers begründet sein (§ 5 Abs. 3 der Fachschulverordnung; dabei handelt es sich um den berühmten „Heldenparagraph“). Seit Einführung der Regelung in der Fachschulverordnung wurden bislang in allen drei ADD-Bezirken in etwa 100 Schülerinnen und Schüler über diese Regelung aufgenommen. Bis auf ganz wenige Ausnahmen haben alle die Weiterbildung auch erfolgreich beendet. Der „Heldenparagraph“ kann somit als Erfolgsmodell bezeichnet werden.

Das Modellprojekt der berufsbegleitenden Ausbildung, bei der die Azubis von Beginn an in einer Einrichtung tätig sind und über die gesamte Dauer der Ausbildung vergütet werden, hat das Land verstetigt und damit ein attraktives Ausbildungsmodell fest etabliert.

Über die Nichtschülerinnen-/Nichtschüler-Prüfung können Interessierte, je nach Vorqualifikation, eine Prüfung zur Sozialassistentin oder auch gleich zur Erzieherin/zum Erzieher absolvieren und direkt in der Kita durchstarten.

Seit Beginn des Schuljahres 2024/2025 gibt es die Möglichkeit für Menschen mit einschlägiger beruflicher Vorqualifikation, die Weiterbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher im Rahmen eines Schulversuchs zu verkürzen. Ausführliche Informationen zu Verkürzungsmöglichkeiten finden Sie auf dem Kitaserver unter: <https://kita.rlp.de/traeger-un-fachkraefte/ausbildung-und-studium/verkuerzungsmoeglichkeiten>.

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.

Sie haben die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen (§ 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG).

Sollte diese Antwort veröffentlicht werden, möchte ich Sie mit Hinweis auf die Datenschutz-Grundverordnung darum bitten, personenbezogene Daten unkenntlich zu machen.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Ministerium für Bildung, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Von:

An:

Poststelle (BM und MWG) <poststelle@mwg.rlp.de>

Gesendet am:

Betreff:

Anfrage zur Betreuungssituation in der DRK-Kita Kaiserslautern –
Maßnahmen zur Fachkräftesicherung und Entlastung

Antrag nach dem LTranspG, VIG

Guten Tag,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

ich wende mich im Rahmen einer Anfrage nach dem Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz (LTranspG RP) an Sie, um Informationen zur Betreuungssituation in der DRK-Kita Kaiserslautern (Wilhelm-Kittelberger-Straße 90) und zu den Maßnahmen des Bildungsministeriums zur Bewältigung des akuten Personalmangels zu erhalten.

Sachverhalt:

Die DRK-Kita Kaiserslautern ist – wie viele andere Einrichtungen in Rheinland-Pfalz – massiv vom Fachkräftemangel betroffen. Seit Monaten bestehen Personalengpässe, die eine Reduzierung der Betreuungszeiten notwendig machen. Die Kita wird voraussichtlich bis mindestens Ende Mai 2025 nur noch eine eingeschränkte Betreuung anbieten können. Für berufstätige Eltern bedeutet dies erhebliche Probleme bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Bereits auf einem Elternabend am [REDACTED] wurden Maßnahmen zur Verbesserung der Personalsituation durch den Träger in Aussicht gestellt. Dennoch hat sich die Lage seither weiter verschlechtert. Studien der Bertelsmann-Stiftung zeigen, dass bundesweit bereits 2023 rund 98.600 Erzieherinnen und Erzieher fehlen – bis 2030 soll die Zahl auf 230.000 steigen. Die Problematik ist seit Jahren bekannt, doch für betroffene Familien ist eine langfristige Strategie keine unmittelbare Hilfe.

Meine Fragen an das Bildungsministerium:

Welche konkreten Maßnahmen ergreift das Bildungsministerium Rheinland-Pfalz aktuell, um Kitas in akuten Personalnotlagen zu unterstützen?

Gibt es kurzfristige Möglichkeiten zur Entlastung von Kitas durch den Einsatz von Sozialarbeitern, pädagogischen Assistenzkräften oder Quereinsteigern?

Wird überlegt, zusätzliche Anreize für Fachkräfte zu schaffen, um den Beruf attraktiver zu machen (z. B. finanzielle Zuschläge, bessere Arbeitsbedingungen, vereinfachte Anerkennung ausländischer Abschlüsse)?

Ist geplant, eine Notbetreuung für Kinder berufstätiger Eltern in solchen Krisensituationen sicherzustellen – beispielsweise durch eine verlängerte Betreuung für eine bestimmte Gruppe mit nachweislich berufstätigen Eltern?

Welche langfristigen Strategien verfolgt das Bildungsministerium, um die Kita-Landschaft in Rheinland-Pfalz krisenfester zu machen?

Lösungsvorschläge:

Sofortmaßnahmen: Einführung eines landesweiten Notfallkonzepts, das Kitas in Personalkrisen unterstützt, z. B. durch mobile Unterstützungsteams oder flexible Betreuungslösungen für berufstätige Eltern.

Mittelfristige Entlastung: Erleichterung des Einsatzes von Sozialarbeitern und pädagogischen Hilfskräften in Kitas, um die Erzieherinnen und Erzieher zu entlasten.

Langfristige Strategie: Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Erzieherinnen und Erzieher durch höhere Gehälter, bessere Arbeitszeitmodelle und vereinfachte Anerkennung von Qualifikationen.

Ich bitte um eine detaillierte Antwort auf diese Fragen und um eine Einschätzung, ob das Bildungsministerium in der Lage ist, kurzfristig zur Entlastung der betroffenen Kitas und Familien beizutragen.

Dies ist ein Antrag auf Auskunft bzw. Einsicht nach § 2 Abs. 2 Landestransparenzgesetz (LTranspG) bzw. nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte diese Anfrage wider Erwarten keine einfache Anfrage sein, bitte ich Sie darum, mich vorab über den voraussichtlichen Verwaltungsaufwand sowie die voraussichtlichen Kosten für die Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft zu informieren. Soweit Verbraucherinformationen betroffen sind, bitte ich Sie zu prüfen, ob Sie mir die erbetene Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG auf elektronischem Wege kostenfrei gewähren können.

Mit Verweis auf § 12 Abs. 3 Satz 1 LTranspG möchte ich Sie bitten, unverzüglich über den Antrag zu entscheiden. Soweit Umwelt- oder Verbraucherinformationen betroffen sind, verweise ich auf § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LTranspG bzw. § 5 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen baldmöglichst, spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Antragszugang zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten. Vielen Dank für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

Anfragen
Antwort an

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

Postanschrift

--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie: <https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>